

Sektion St. Gallen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC-Sektion

St.Gallen

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2011 beschlossen und traten per sofort in Kraft.

Art.1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "SAC-Sektion St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglements und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden "SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion St.Gallen befindet sich in St.Gallen.
- 3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen beitreten.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion St.Gallen verbindet Menschen, welche an der Bergwelt und dem Bergsport interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätsbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
 - die Unterstützung von Bestrebungen zum Schutze der Gebirgswelt;
 - sowie Aktivitäten die im Interesse des Vereines stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion St.Gallen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung eines attraktives Kurs- und Tourenprogrammes, einschliesslich von Aus- und Weiterbildungskursen;
 - Beiträge an die Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Bau, Unterhalt und Betrieb von sektionseigenen SAC-Hütten und Clubhütten sowie der entsprechenden Infrastruktur
 - Aktives Mittragen einer alpinen Rettungsstation;
 - Herausgabe eines Publikationsorgans in gedruckter und/oder elektronischer Form;
 - Unterhalt und Ergänzung einer Bibliothek vorwiegend alpiner Werke.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 **Kategorien**
Eine Mitgliedschaft in der SAC-Sektion St.Gallen kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen erworben werden. Das Eintrittsalter und die Stimmberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SAC.
- 2 **Mitgliedschaft im SAC**
Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion St.Gallen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 **Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde**
Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion St.Gallen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied über seine Stammsektion eine Auszeichnung.
- 4 **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**
Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 5 **Sektionsübertritte**
Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- 6 **Ehrungen**
Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, der Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

7 **Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

8 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.

Art. 4 Beiträge

1 **Zentralbeitrag**

Die Mitglieder entrichten den von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeitrag.

2 **Sektionsbeitrag**

Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

3 **Freimitglied**

Mit 50 Jahren Mitgliedschaft und einem Mindestalter von 70 Jahren wird man Freimitglied der Sektion.

Art. 5 Organe

1 Die Organe der SAC-Sektion St.Gallen sind:

- Die Hauptversammlung (HV);
- Der Vorstand;
- Die Revisoren.

Art. 6 Hauptversammlung

1 **HV**

Die HV ist das oberste Organ der SAC-Sektion St.Gallen. Sie tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

2 **Ausserordentliche HV**

Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

3 **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.

4 **Leitung**

Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5 **Geschäfte**

Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigt das Protokoll der letzten HV;
- Genehmigt den Jahresbericht;
- Genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisoren Berichts;
- Entlastet den Vorstand;
- Legt die Sektionsbeiträge der Mitglieder fest und genehmigt sie;
- Genehmigt das Budget;
- Wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren;
- Beschliesst über Projektierungs- und Ausführungskredite für Bauten;
- Bewilligt Kredite nach Kompetenzordnung;
- Ernennt Ehrenmitglieder;
- Genehmigt eine Statutenrevision mit Zweidrittelmehrheit;
- Genehmigt die Auflösung der Sektion (siehe Artikel 12).

Art. 7 Vorstand

1 **Status**

Der Vorstand ist das Führungsgremium und das Vollzugsorgan der SAC-Sektion St. Gallen. Er vertritt die Sektion. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis max. 6 folgenden Amtsperioden möglich.

2 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des übrigen Vorstandes befristet vertreten lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten HV interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.

3 **Zuständigkeit und Aufgaben**

Der Vorstand sorgt dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Ist verantwortlich für die statutengemässe Geschäftsführung und den Vollzug der Beschlüsse der HV, der GV und des SAC;
- Legt die Vereinsstrategie fest;
- Erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausführlich anderen Organen oder Kommissionen übertragen sind;
- Führt die Finanzgeschäfte;
- Erstellt die Pflichtenhefte der Ressortleiter und erteilt den Ressorts Leistungsaufträge;
- Setzt ein und entlässt, wenn notwendig, besondere Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Genehmigt Verträge und Reglement, die nicht unter Artikel 6 fallen;
- Bereitet die HV vor und führt sie durch;
- Vertritt den Verein nach aussen;
- Bestimmt die Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV).

4 **Unterschrift**

Für die Sektion zeichnet der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder der Kassier, je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen oder einen Verantwortlichen zur selbständigen Unterschrift ermächtigen.

Art. 8 Revisoren, Ernennung, Auftrag

1 **Status**

Die HV bestimmt für die Amtsdauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf max. 4 Amtsperioden beschränkt.

2 **Zuständigkeit**

Mindestens 2 Revisoren überprüfen die jährliche Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung.

3 **Berichterstattung**

Die Rechnungsrevisoren erstatten gemeinsam der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung spezieller und /oder wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen, Projekt- und/oder Arbeitsgruppen und regelt deren Tätigkeit.
- 2 Der Vorstand delegiert je ein Vorstandsmitglied in jede Kommission, Projekt- und Arbeitsgruppe.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 10 Haftung und Versicherung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion St.Gallen haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Art. 11 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 100 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion St.Gallen wird in einer brieflichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses durch die Hauptversammlung. Der Vorstand führt die briefliche Abstimmung durch. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des SAC.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2011 beschlossen und traten per sofort in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club Sektion St.Gallen

Der Präsident:
Marcel Halbeisen

Die Vizepräsidentin:
Irene Inauen

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt:

Präsident:
Frank Urs Müller

Jurist:
Erik Lustenberger